

Prüfung der Belange des Umweltschutzes und des speziellen Artenschutzes

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

**zum Bebauungsplan
„Mühlbachaue, Neufassung – 1. Änderung
(Feuerwehr)“**

Das Dokument ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **SAULHEIM**
Verbandsgemeinde: **WÖRRSTADT**
Landkreis: **ALZEY-WORMS**

Verfasser:
i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Grundzüge der Planung	6
2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	7
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	7
2.1.1 Fläche	7
2.1.2 Boden	7
2.1.3 Wasser	8
2.1.4 Luft/Klima	10
2.1.5 Pflanzen	11
2.1.6 Tiere	14
2.1.7 Biologische Vielfalt	16
2.1.8 Landschaft	16
2.2 Mensch und seine Gesundheit	17
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.4 Wechselwirkungen	17
2.5 Schutzgebiete	17
2.5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN	17
2.5.2 Weitere Schutzgebiete	18
2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	18
3 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	20
3.1 Ausschlussverfahren	22
3.2 Pflanzen	22
3.3 Avifauna	22
3.4 Reptilien	24
3.5 Amphibien	25
3.6 Fledermäuse	25
3.7 Weitere Säugetiere	27
3.8 Schmetterlinge	28
3.9 Käfer	29
4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	30
4.1 Vermeidungs- Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen	30
4.2 Festsetzungen	30
4.3 Hinweise	32



5 ZUSAMMENFASSUNG	34
6 LITERATUR	35

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Bebauungsplan „Mühlbachau, Neufassung – 1. Änderung (Feuerwehr)“ wird gem. § 13a BauGB im **beschleunigten Verfahren** durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren entfällt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB). Ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde aber auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die **Belange des Umweltschutzes** im Sinn von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Des Weiteren ist auch im beschleunigten Verfahren das **spezielle Artenschutzrecht** (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5) zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem vorliegenden Dokument dargestellt, welches Bestandteil der Begründung ist. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Als zweitgrößte Wehr innerhalb der VG Wörrstadt kommt der Feuerwehr (FW) Saulheim im kommunalen Brandschutz eine hohe Bedeutung zu. So übernimmt die FW Saulheim neben örtlichen Aufgaben, die jede Wehr wahrnimmt, auch Aufgaben, die das gesamte Gemeindegebiet abdecken. Unter anderem ist in der Wehr Saulheim der Kommandowagen sowie zwei Lösch- und ein Mehrzwecktransportfahrzeug stationiert. Ebenfalls im Gerätehaus der Feuerwehr Saulheim soll ein Stützpunkt des Roten Kreuzes (DRK) untergebracht werden.

Nach etwa 30 Jahren bedarf der Standort der Wehr Saulheim einer Modernisierung und Anpassung an die heutigen Standards. So soll mit dem Umbau des Feuerwehrgerätehauses unter anderem die Ausfahrt optimiert und eine Schwarz-Weiß-Trennung (Einsatz-/ Zivilkleidung) ermöglicht werden sowie mehr Komfort und Privatsphäre (größere Umkleiden, Geschlechtertrennung) bieten. Sowohl auf dem Gelände als auch auf dem angrenzenden Parkplatz werden Stellplätze für die Feuerwehrkameraden bereitgestellt. Ebenso soll ein Waschplatz für die FW-Fahrzeuge eingeplant werden.

Durch die Sicherung des Standortes wird auch zukünftig die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten nach Alarmierung gemäß § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) gewährleistet.

Das Plangebiet liegt, mit Ausnahme der Ritter-Hundt-Straße, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlbachau“ von 1991. Zwar sieht dieser Bebauungsplan im Plangebiet bereits einen Parkplatz und einen Standort der Feuerwehr vor, jedoch bedarf der Bebauungsplan insbesondere bezüglich der zulässigen Baugrenzen einer Änderung. Dadurch kann dem oben beschriebenen Vorhaben entsprochen werden.

Der Verbandsgemeinderat Wörrstadt als Träger der Feuerwehr Saulheim unterstützt das Vorhaben und hat dies bereits durch mehrere Beschlüsse bekräftigt.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt in der Ortsgemeinde Saulheim (VG Wörrstadt, Kreis Alzey-Worms), im Osten des Bebauungsplans „Mühlbachau“.

Die Feuerwehr Saulheim mitsamt der Parkplatzfläche befinden sich an der Ritter-Hundt-Straße zwischen den Sportanlagen am Stadion „Mühlbachau“ und dem Bürgerhaus Saulheim/ der Kita Fuchsbau.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 547 (Feuerwehr) sowie den östlichsten Bereich (etwa 13 %) des Flurstücks 548 (Parkplatz). Beide vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 44, Gemarkung Nieder-Saulheim.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 10.765 m².

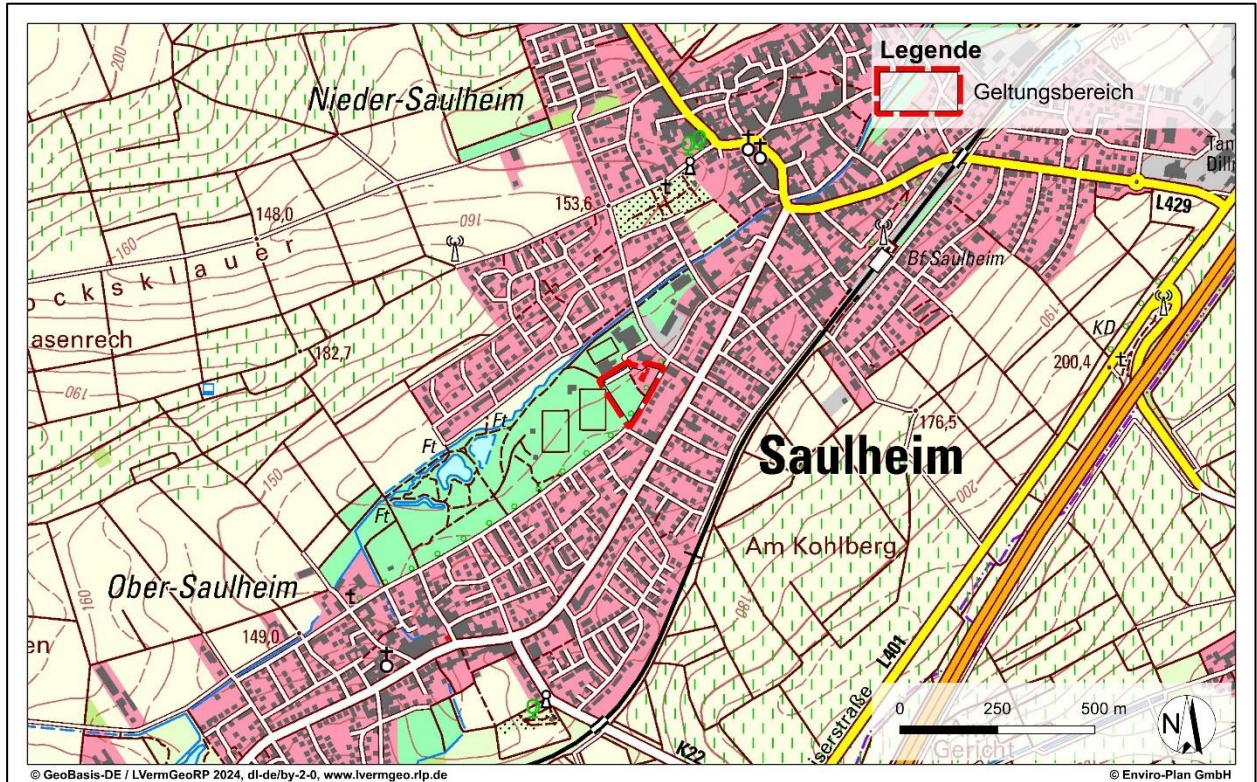


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Saulheim; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

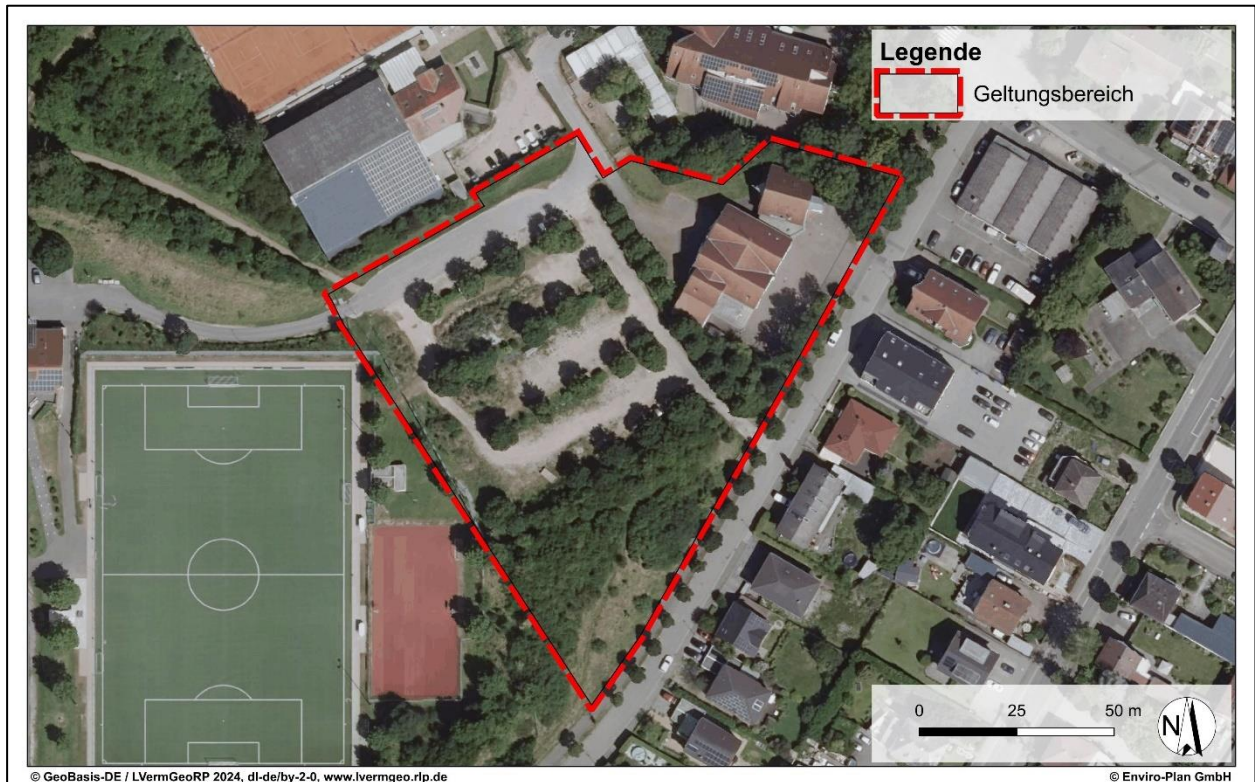


Abbildung 2: Nahbereich um das Plangebiet im Luftbild; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3 Grundzüge der Planung

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr (FW) Saulheim ermöglicht werden. Hierfür wird es notwendig, das Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen und somit auf dem Gelände der FW Saulheim eine Nachverdichtung zuzulassen. Dieses Ziel wird überwiegend über die Erweiterung der Baugrenzen erreicht. Bezüglich der Modernisierung ist des Weiteren vorgesehen, bisher bestehende Gebäude teilweise abzureißen und einen Neubau zu ermöglichen,

Außerdem werden die Pflanz- und Zufahrtsregelungen entlang der Ritter-Hundt-Straße angepasst, sodass der Ein- und Ausfahrtbereich der Rettungsfahrzeuge optimiert werden kann. Die weiteren Festsetzungen (insbesondere zur Bepflanzung und zum Parkplatz) werden, falls nötig, an die neuen Baugrenzen angepasst.

Ergänzend wird durch die Bebauungsplanänderung die Chance genutzt, die Festsetzungen sowohl an die aktuelle Rechtslage als auch den Bestand (u.a. Zufahrt des Parkplatzes von der Ritter-Hundt-Straße) entsprechend zu berücksichtigen.

Für die umliegenden Nutzungen werden keine wesentlichen Veränderungen stattfinden, da die FW Saulheim den Standort seit Jahrzehnten nutzt. Die Mitglied- und Fahrzeugstärke wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar erhöht – es werden keine Einheiten zusammengelegt oder ergänzende Fahrzeuge angeschafft.

2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha innerhalb der Ortslage von Saulheim.

Im Nordosten befindet sich der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Saulheim. Dieser besteht aus einem Gerätehaus, in welchem die Fahrzeuge sowie diverse Einsatzwerkzeuge und -materialien untergebracht sind. Im Obergeschoss, über der Fahrzeughalle befinden sich diverse Sozial- und Büroräume. Nördlich angrenzend liegt ein Verwaltungs- und Schulungsgebäude. Beide Gebäudeteile sind baulich miteinander verbunden. Südlich an das FW-Gerätehaus schließt ein neuerer Anbau an. Vor und hinter dem Gebäudekomplex befinden sich befestigte Außenbereiche, die als Parkplatz und für Übungen genutzt werden. Außerdem befindet sich im vorderen Außenbereich (Richtung Ritter-Hundt-Straße) ein Waschplatz. Das Gelände der Feuerwehr weist im Norden außerdem eine Wiese auf. Im Nordosten und Süden begrenzen dichte Gehölzstrukturen die Fläche. Entlang der Ritter-Hundt-Straße und zum westlichen Parkplatz hin begrenzen Baumreihen das FW-Gelände.

Die Ritter-Hundt-Straße als Ortsstraße liegt östlich an das Plangebiet angrenzend. Parallel zur Ritter-Hundt-Straße verläuft ein breiter Fuß- und Radweg, der durch eine Baumallee von der eigentlichen Fahrbahn getrennt wird.

Im Westen befindet sich ein großflächiger Parkplatz, der für das gesamte Gelände (u.a. Sportplätze, Bürgerhaus, Veranstaltungshalle, Feuerwehr) zur Verfügung steht. Der Parkplatz ist, mit Ausnahme im Norden, unbefestigt. Zwischen den Parkreihen befinden sich drei Baumreihen. Der Parkplatz wird zudem in Teilen zweckentfremdend als Lagerplatz genutzt. Der Parkplatz grenzt im Norden an die Straße „Am Westring“ an, welche innerhalb des Plangebiets liegt. Zudem ist der Parkplatz über eine Zufahrt im Südosten an die Ritter-Hundt-Straße angebunden.

Im Süden des Plangebiets befindet sich ein dicht begrünter Wall, der zudem als Lärmschutzmaßnahme gegenüber den Freizeitlärm dient. Die Gehölze sind weitgehend einer ungestörten Entwicklung überlassen.

Bewertung:

Durch die geplante Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim sowie der Optimierung des Ein- und Ausfahrtbereichs der Rettungsfahrzeuge werden Änderungen hinsichtlich Dichte und Ausnutzung des Grundstücks vorgenommen, die sich insgesamt auf das Schutzgut Fläche auswirken. Eine Verdichtung im Innenbereich ist einer Außenentwicklung vorzuziehen und wirkt insgesamt flächensparend. Der vorhabenbedingte Verlust von unversiegelter und unzerschnittener Fläche ist äußerst gering und damit nicht erheblich.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes“ mit Kolluvisole aus Löss. Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 für das Plangebiet „Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß“ aufgeführt. Böden mit einer Funktion der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2023).

Bezüglich der Bodenart wird im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau für das Plangebiet keine Angabe gemacht (LGB-RLP 2023).

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

Bewertung:

In Folge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu zusätzlichen Bodenneuversiegelungen. Dies geht mit einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, was im Hinblick auf das Schutzgut grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Da sich beim vereinfachten Verfahren der Zulässigkeitsmaßstab an der näheren Umgebung orientiert, wo die Flächenversiegelung bereits sehr hoch ist, ist die Beeinträchtigung in diesem Fall jedoch als nicht erheblich einzustufen. Weiterhin ist der Umfang des Abrisses sowie der zusätzlichen (Neu-)Bebauung insgesamt gering.

Zum Schutz des Bodens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuraten:

- Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731). Ebenso wird auf die Beachtung der DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 hingewiesen.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der *Saulheimer Bach*, ein Gewässer 3. Ordnung, ca. 120 m nördlich des Plangebiets. Etwa 750 m westlich des Plangebiets verläuft weiterhin der *Renzinger Graben* (Gewässer 3. Ordnung), der sich aus dem *Saulheimer Bach* ergibt.

Etwa 400 m westlich des Plangebiets besteht das Renaturierungsgebiet Mühlbachauen, in welchem sich mehrere Stillgewässer befinden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Oberrheingraben mit Mainzer Becken“, in der Grundwasserkörpergruppe „Selz“ (LGB-RLP 2023) sowie in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Mergel und Tone“ (GDA-WASSER RLP 2024).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung überwiegend als „günstig“ dargestellt. Der nördliche Bereich weist eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung auf. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt bei 4 mm/a bis 8 mm/a und wird folglich als „gering“ bewertet (GDA-WASSER RLP 2024).

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist insbesondere die Ritter-Hundt-Straße und das Gelände im vorderen Bereich (zur Ritter-Hundt-Straße) infolge von Starkregen von Überflutungserscheinungen bedroht. Das Niederschlagswasser sammelt sich in den südlichen Wohngebieten und fließt hangabwärts über die Ortsstraßen auf die Ritter-Hundt-Straße. Von der Ritter-Hundt-Straße fließen große Teile in Richtung der Straße „Am Westring“ und von dort in den *Saulheimer Bach*. Teile dieses Wasserstroms werden jedoch auch in die flache Einfahrt der Feuerwehr laufen und können gemeinsam mit den gesammelten Niederschlägen auf dem Vorplatz die Einfahrten/ Tore mit bis zu 50 cm hohen Wassertiefen (außergewöhnlicher Starkregen; etwa 40-47 mm in einer Stunde) blockieren. Die Fließgeschwindigkeiten können dabei bis zu 2 m/s erreichen (LFU 2024). Die Darstellungen gemäß den Sturzflutgefahrenkarten könnten sich vor den Toren auf dem Vorplatz durch den Anbau noch weiter verschärfen haben. Dieser wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, weshalb der südliche Abfluss entfällt und das Wasser fast ausschließlich in nördlicher Richtung über die Wiese zum Bürgerhaus Saulheim abfließen wird.

Im Bereich des Parkplatzes sind nur geringe Überflutungserscheinungen im Nordwesten zu erwarten. Diese Einschätzung wird auch vor dem Hintergrund, dass vom Feuerwehrgelände entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wenig Wasser zufließen wird (Blockade durch Anbau),

getroffen. Infolge eines extremen Starkregens (etwa 80-94 mm in einer Stunde) können die Auswirkungen noch deutlich darüber liegen (LFU 2024).

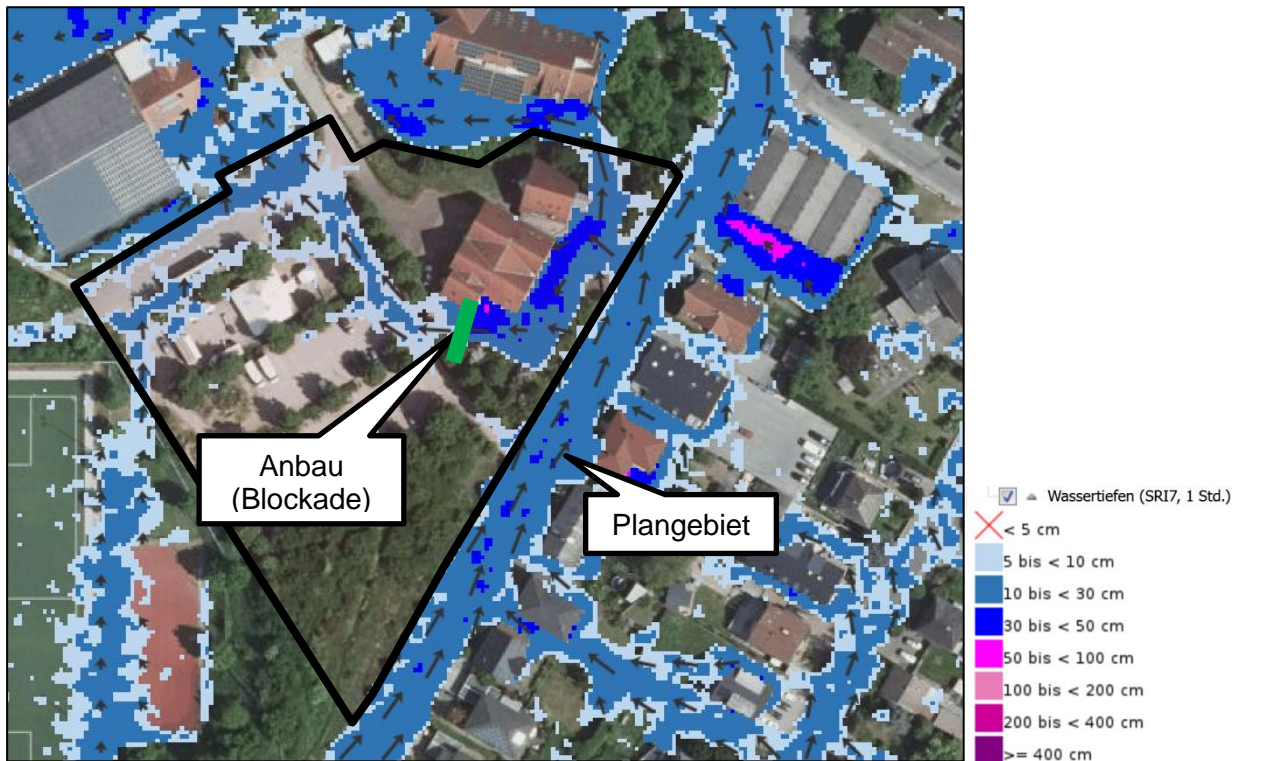


Abbildung 3: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen und Fließrichtung); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2024; Plangebiet grob schwarz markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

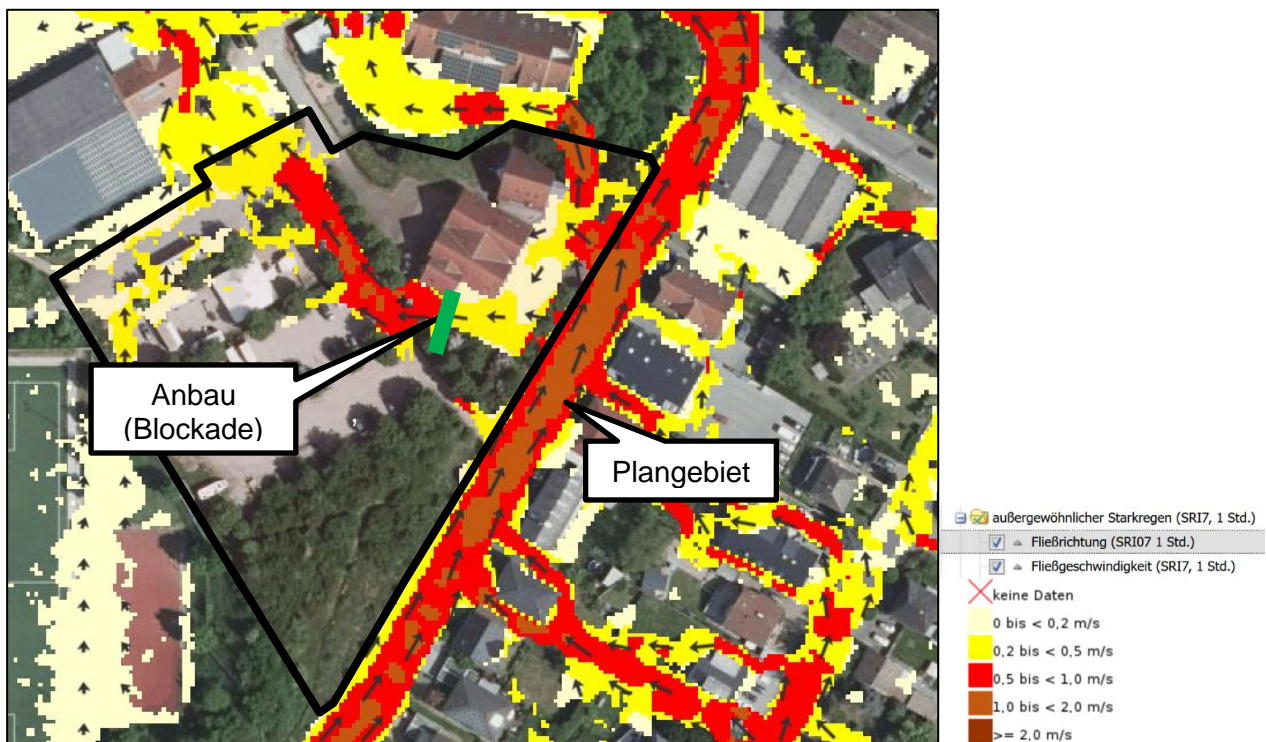


Abbildung 4: Sturzflutgefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2024; Plangebiet grob schwarz markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Bewertung:

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässer kann aufgrund der großen Entfernung und fehlender Wirkungszusammenhänge ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben geht die Wasserspeicherfunktion des Bodens in den versiegelten Bereichen verloren, wodurch es zu einer Umlenkung des anfallenden Niederschlagswassers und zu einer Verstärkung des Oberflächenabflusses kommt.

Durch Neuversiegelungen von Flächen ist grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit der Böden für Regenwasser zu rechnen, was sich nachteilig auf die Grundwasserneubildung auswirken kann. Die Auswirkungen können durch eine möglichst ortsnahe Flächenversickerung minimiert werden.

Um dem Aufstau von Niederschlagswasser auf dem Gelände der Feuerwehr infolge von Starkregenereignissen (mindestens 40 mm in einer Stunde) entgegenzuwirken, soll das aus Süden über die Ritter-Hundt-Straße zufließende Wasser bereits vorher auf den angrenzenden Parkplatz abgeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist dabei nicht Teil der Festsetzung, sondern muss wasserrechtlich auf nachfolgenden Ebenen gesichert werden. Denkbar sind dabei Absenkungen der Zufahrt und des Bordsteins sowie eine Fahrbahnerhöhung (quer zur Fahrbahn), die außerdem als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme vor der Feuerwehrausfahrt wirken können. Ebenso sind auch andere Maßnahmen mit ähnlichem Ergebnis denkbar. Die Festsetzung selbst soll lediglich eine mögliche Doppelnutzung der Parkplatzfläche sicherstellen, sodass diese im Bedarfsfall einer Überflutung zugänglich gemacht werden kann. Die Überflutung der Parkplatzfläche ist dabei im Katastrophenfall wesentlich unkritischer als eine Überflutung der Feuerwehrezufahrt, da diese genau in solchen Situation einsatzbereit sein muss. Die Umgrenzung kann dann entfallen bzw. muss nicht mehr berücksichtigt werden, wenn andere Maßnahmen die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr auch während eines Starkregenereignisses sicherstellen oder aus wasserrechtlichen Belangen die Fläche nicht geflutet werden darf. Dem Fachrecht wird dadurch der Vorrang gewährt und der Ausweisung im Plan kommt eine Vorsorgefunktion zuteil.

Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuraten:

- Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß
- Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die breitflächige Versickerung von nicht gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. dem in Fallrohren gesammelten Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z.B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z.B. Rigolen) geplant wird.
- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet weist sowohl befestigte als auch unbefestigte Strukturen auf. Der Standort der Feuerwehr besteht aus einem Gerätehaus, aus Sozial- und Büroräume sowie ein Verwaltungs- und Schulungsgebäude. Südlich an das FW-Gerätehaus schließt ein neuerer Anbau an. Vor und hinter dem Gebäudekomplex befinden sich befestigte Außenbereiche. Demgegenüber weist das Gelände der Feuerwehr im Norden eine Wiese auf. Im Nordosten und Süden begrenzen dichte Gehölzstrukturen die Fläche. Entlang der Ritter-Hundt-Straße und zum westlichen Parkplatz hin begrenzen Baumreihen das FW-Gelände. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein großflächiger Parkplatz, welcher überwiegend unbefestigt ist. Zwischen den Parkreihen bestehen drei

Baumreihen. Zudem besteht im Süden des Plangebiets ein dicht begrünter Wall. Die Gehölze dabei sind weitgehend einer ungestörten Entwicklung überlassen.

Nördlich an das Plangebiet grenzt das Bürgerhaus Saulheim an. Westlich hieran grenzen Flächen der örtlichen Kindertagesstätte an. Nördlich befindet sich als größere Sport- und Veranstaltungshalle das „Ritter-Hundt-Zentrum“. Nordwestlich des Plangebiets sind Tennisanlagen mit vier Außenplätzen und einer Tennishalle vorhanden. Westlich des Plangebiets schließen Außensportanlagen an. Prägend sind hier insbesondere die beiden Fußballplätze und die Leichtathletikanlagen. Um diese Sportanlagen und insbesondere westlich davon befinden sich die „Mühlbachauen“ als naturnahes Naherholungsgebiet. Südöstlich bestehen überwiegend Wohnnutzungen.

Das Plangebiet zählt damit lokalklimatisch zu den Stadtrand-Klimatopen. Die nächtliche Abkühlung ist in den Stadtrand-Klimatopen stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden (MVI 2012).

Bewertung:

Grundsätzlich führen Flächenversiegelungen im städtischen Gebiet zu einer Zunahme der Erwärmungseffekte bebauter Flächen tagsüber und damit zu einer Beeinträchtigung der örtlichen mikroklimatischen Verhältnisse (sog. Wärmeinseleffekt). Da vorhabenbedingt nur eine kleine Fläche von Gehölzbeständen innerhalb des Siedlungskörpers verloren geht, werden sich die kleinklimatischen Veränderungen vorwiegend auf das Plangebiet beschränken. Somit ist nicht mit erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima zu rechnen.

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet ist im Nordosten bereits mit Flächenversiegelungen versehen, da sich an dieser Stelle der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Saulheim befindet. Hier bestehen ein Gerätehaus, ein Verwaltungs- und Schulungsgebäude sowie ein Anbau. Zudem finden sich vor und hinter dem Gebäudekomplex befestigte Außenbereiche, die als Parkplatz und für Übungen genutzt werden, und im vorderen Außenbereich (Richtung Ritter-Hundt-Straße) ein Waschplatz vor. Auch die Straße „Am Westring“ stellt eine bestehende Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets dar. Der großflächige Parkplatz im Westen des Plangebiets liegt darüber hinaus in unbefestigter Form vor. Teilweise wird dieser zweckentfremdend als Lagerplatz genutzt.

Im restlichen Plangebiet liegen vor allem Gehölzstrukturen vor. Hierbei begrenzen im Nordosten und im Süden dichte Gehölzstrukturen und entlang der Ritter-Hundt-Straße sowie zum westlichen Parkplatz hin Baumreihen das FW-Gelände. Auch zwischen den Parkreihen befinden sich drei Baumreihen. Weiterhin weist das Gelände der Feuerwehr im Norden eine Wiese auf.



Abbildung 5: Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr entlang der Ritter-Hundt-Straße (Vorderseite)



Abbildung 6: Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr entlang der Ritter-Hundt-Straße, die in der Planung abgerissen werden; links: Anbau (Vorderseite)



Abbildung 7: Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr entlang der Straße „Am Westring“; rechter Bereich wird in der Planung abgerissen (Rückseite)



Abbildung 8: Gehölzstrukturen, Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr (links) und Parkplatz (rechts)

Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebiets nicht zu rechnen.

Bewertung:

Durch die zu erwartende Bebauung ist mit Flächenversiegelungen (teilweise Abriss und Neubau) und damit Lebensraumverlusten für Pflanzen zu rechnen. Weiterhin sind teilweise Gehölzrodungen vorgesehen, um den Standort der Feuerwehr zu erweitern. Da der Umfang der zusätzlichen Bebauung durch die Nachverdichtung insgesamt gering, wird das Schutzgut Pflanzen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten kann im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG tritt nicht ein (s. Kapitel 3.2).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Aufgrund der Habitatausstattung ist im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen zu rechnen.

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6114 Wörrstadt sowie dem angrenzenden TK-Blatt 6115 Undenheim sind von den aufgeführten Pflanzenarten des FFH-Anhangs keine Vorkommen bekannt. Zudem sind aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen für nach FFH-Anhang II geschützte Moose im Plangebiet keine Vorkommen zu erwarten.

Tabelle 1: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ¹
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylias orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.6 Tiere

Im Geltungsbereich ist grundsätzlich mit Vorkommen von besonders geschützten Arten der Gehölze möglich. Da das Plangebiet direkt an die Siedlungsbebauung angrenzt und selbst Gebäudestrukturen aufweist, sind vorwiegend ubiquitäre und störungsunempfindliche Arten insb. der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse zu erwarten, die bzgl. ihrer Lebensraumansprüche an anthropogene Vorbelastungen und Strukturen angepasst sind. Die Grünflächen sowie die Gebäude können damit als Fortpflanzungs-, Nahrungs- bzw. Rückzugsraum insb. für störungsunempfindliche Vogel- und Fledermausarten dienen. Ebenfalls ist ein Vorkommen von besonders geschützten Arten der Artengruppe Insekten in den Gehölzbereichen möglich. Im westlichen Bereich des Plangebiets ist von einem höheren Artenspektrum auszugehen.

Ein Vorkommen der gehölzbewohnenden Haselmaus ist aufgrund fehlender Verbindung zu Waldflächen sowie aufgrund der siedlungsnahen Lage hinreichend sicher auszuschließen.

¹ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Vertretern weiterer Artengruppen kann aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Bewertung:

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine Flächeninanspruchnahme ermöglicht, die zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere führt und damit grundsätzlich als Beeinträchtigung zu bewerten ist, da die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim mit teilweisem Abriss und Neubau sowie Gehölzrodungen verbunden ist. Da das Plangebiet eine überwiegend strukturarme Lebensraumausprägung mit hoher Vorbelastung durch Lärm und Bewegungsunruhe aufweist, sind vor diesem Hintergrund die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Umsetzung der Planung ist mit erhöhten Lichtimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Anlagen zur Beleuchtung von Außenanlagen können durch Lockwirkung zu einer tödlichen Falle für Insekten werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- Bei der Außenbeleuchtung im Plangebiet sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Tierarten bzw. europäischen Vogelarten im Plangebiet ist möglich. Das Habitatpotenzial von relevanten Artengruppen, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die relevanten Arten, sowie notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 3 dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 2: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische, Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ²
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	-
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6114 Wörrstadt sowie dem angrenzenden TK-Blatt 6115 Udenheim sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II keine Vorkommen bekannt.

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten.

² Quellen: BfN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2024b).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BFN ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Biodiversität entsprechend der geringen Habitataignung bzw. aufgrund der Lage innerhalb der Siedlung Saulheims sehr gering ist. Im westlichen Bereich des Plangebiets ist von einem höheren Artenspektrum auszugehen.

Bewertung:

Durch die Bebauungsplanänderung ist mit Flächenversiegelungen (teilweise Abriss und Neubau) und Gehölzrodungen zu rechnen. Da der Umfang der zusätzlichen Bebauung durch die Nachverdichtung insgesamt gering, wird das Schutzgut Biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

2.1.8 Landschaft

Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“, genauer im Landschaftsraum „Mittleres Selzbecken“ und zählt zum Landschaftstyp „Agrarlandschaften“ (LANIS-RLP 2024).

Im Nordosten des Plangebiets besteht ein Gebäudekomplex der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Siedlungsbebauung Saulheims. Im Nordosten, im Süden und im Westen bestehen dichte Gehölzstrukturen und Baumreihen. Damit bestehen innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld sowohl naturferne als auch naturnahe Strukturen.

Erholung

Entlang des Plangebiets verlaufen einige Wander- („Durch die Mühlbachaue zum Langen Stein“, „Saulheimer Wanderweg Schlossberg“) und Radwege („Von Saulheim zum Roten Hang“, „Rhein Hessische Hügeltour – 2“, „Rhein Hessische Hügeltour – 3“) vorbei, die vordergründig auf dem im westlichen Bereich befindlichen Parkplatz innerhalb des Plangebiets starten (OUTDOORACTIVE 2024). Nördlich des Plangebiets befindet sich weiterhin als größere Sport- und Veranstaltungshalle das „Ritter-Hundt-Zentrum“. Nordwestlich des Plangebiets sind Tennisanlagen mit vier Außenplätzen und einer Tennishalle vorhanden und westlich des Plangebiets schließen Außenanlagen an (Fußballplätze und Leichtathletikanlagen). Um diese Sportanlagen und insbesondere westlich davon befinden sich die „Mühlbachauen“ als naturnahes Naherholungsgebiet.

Bewertung:

Mit der geplanten Erweiterung und Modernisierung der Freiwilligen Feuerwehr Saulheim rückt die Bebauung an dieser Stelle ein Stück nach Südwesten. Da an das Plangebiet angrenzend bereits Wohnbebauungen bestehen sowie innerhalb des Plangebiets bereits Gebäudekomplexe der Feuerwehr bestehen, gleicht sich der Gebietscharakter im Plangebiet an die bestehenden

Strukturen an, wodurch die Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht als erheblich eingestuft werden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Plangebiet ist nicht mit bedeutsamen Vorbelastungen durch Lärm, Abgasen oder Erschütterungen zu rechnen, womit keine außerordentlichen Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit bestehen. Lediglich der Anliegerverkehr bedingt temporär etwas Lärm. Es ist damit zu rechnen, dass die Wege, welche die Fläche umgeben, zur täglichen Naherholung der Anwohner genutzt werden. Das Plangebiet selbst wird durch die Freiwillige Feuerwehr Saulheim genutzt und im westlichen Bereich des Plangebiets besteht ein Parkplatz.

Im Plangebiet bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der Landesstraße L 477 entstehen, von unter 54 dB(A), wodurch die Lärmimmission innerhalb des Plangebiets als gering eingestuft werden kann (LFU 2022).

Bewertung:

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr (FW) Saulheim. Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch und seine Gesundheit.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor.

Bewertung:

Auf die allgemeingültigen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Zuge der Baumaßnahmen in Bezug auf Bodendenkmäler nach §§ 16 – 21 DSchG Rheinland-Pfalz (Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase) ist hinzuweisen.

2.4 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

2.5 Schutzgebiete

2.5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 3: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	VSG-7000-024	ca. 3,2 km östlich
		Ober-Hilbersheimer Plateau	VSG-7000-025	ca. 3,6 km westlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	-		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

O.g. internationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben aufgrund der geringen Wirkfaktoren, der Entfernung und der Lage im Siedlungsraum nicht tangiert.

2.5.2 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 4 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 4: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	-		

In Suchraum des Plangebiets befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nationale Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

2.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung
Fläche	Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau), Versiegelung	Versiegelung
Boden	Bodeninanspruchnahme, baubedingte Bodenbeeinträchtigungen	Verlust von Bodenfunktionen
Wasser	Veränderung des Regenwasserabflusses, Zurückhalten von Regenwasser, Starkregenereignisse	Reduzierung der Versickerung und Grundwasserneubildung
Luft/Klima	Versiegelung, Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau)	geringe Zunahme der Erwärmung, Veränderung der Luftbewegungen

Pflanzen	Versiegelung, Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau), Rodung von Bäumen	Verlust von Habitats
Tiere	Versiegelung, Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau)	Verlust von Habitats; mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase
Biologische Vielfalt	anthropogene Überprägung	/
Landschaft (Ortsbild)	Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau), Erweiterung des Siedlungskörpers	zusätzliche Gebäude der Feuerwehr am Ortsrand
Mensch und seine Gesundheit	Emissionen während der Bauphase, Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau)	temporäre Störung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bebauung (teilweiser Abriss und Neubau), Bodenumlagerung	/

3 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSchG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (**Individuenbezug**; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die in Rheinland-Pfalz gem. LUWG (2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6114 Wörrstadt sowie das angrenzende TK-Messtischblatt Nr. 6114 Udenheim hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

3.1 Ausschlussverfahren

Für die relevanten Vertreter der Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Weichtiere), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) besteht im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung kein Habitatpotenzial, da Still- und Fließgewässer mit entsprechender Habitatstruktur nicht bzw. nur in größerer Entfernung vorhanden sind und kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und ihren Habitaten besteht.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

3.2 Pflanzen

In Rheinland-Pfalz sind die in der nachfolgenden Tabelle 6 aufgeführten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten planungsrelevant. Für das im vorliegenden Fall betroffene TK-Messtischblatt 6114 Wörrstadt liegen keine Nachweise dieser Arten vor. Weiterhin weist das Plangebiet für diese Pflanzenarten keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher sicher auszuschließen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ³
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	Anh. II, IV	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiole	Anh. II, IV	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II, IV	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Anh. IV	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	Anh. II, IV	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Anh. II, IV	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	Anh. II, IV	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	Anh. II, IV	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis	Anh. IV	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	-

3.3 Avifauna

Entsprechend der derzeitigen bereits bestehenden anthropogenen Nutzung im Siedlungsgebiet ist vor allem mit Vorkommen von ubiquitär verbreiteten, störungstoleranten Arten zu rechnen, die an häufige Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm angepasst sind bzw. diese tolerieren.

In den Gehölzbeständen im Plangebiet und angrenzend können Gebüschbrüter vorkommen. Zudem sind an den Gebäuden Bruten von Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler oder anderen gebäudebrütenden Arten möglich.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim. Hierbei werden teilweise bestehende Gebäude abgerissen und neugebaut. Der Abriss und der Neubau von Gebäudekomplexen sowie die Optimierung der Feuerwehrausfahrt kann aufgrund einer Entfernung von Gehölzen und Gebäudestrukturen mit einer Zerstörung von Gelegen und Tötung von Jungtieren einhergehen.

³ Quellen: BfN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Bauzeitenbeschränkung: Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches kann das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle an Gehölze gebundenen Brutvogelarten vermieden werden. Dementsprechend sind Gehölzentfernungen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Baufeldkontrolle: Für Arbeiten im Plangebiet, die potenzielles Bruthabitat von Vogelarten betreffen und innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Arten beginnt und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird. Im Falle eines Baubeginns außerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:
 - Die Baufelder sind möglichst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und die Arbeiten sollten zeitnah erfolgen. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis auf ein aktives Brutgeschehen im Bereich der Eingriffsfläche festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Vögel im Plangebiet und im nahen Umfeld sind durch die bestehende Vorbelastung bereits an Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gewöhnt. Temporäre Störungen durch den die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim sind damit artenschutzrechtlich nicht relevant bzw. nicht signifikant.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Abriss von Bestandsgebäuden sowie eine Rodung von Gehölzen für die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim kann zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögel führen. Es ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen ausschließlich ubiquitäre Vogelarten vorkommen. Die durch die Planänderung ermöglichten potenziellen Gehölzrodungen sind sehr kleinflächig. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare bei Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte auf gleichwertige Standorte im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können. Sollten in den Rodungsbereichen jedoch Habitatbäume mit geeigneten Höhlen/Spalten vorhanden sein, sind diese vorgezogen zu ersetzen, da das Angebot an derartigen Strukturen in anthropogen geprägten Gebieten begrenzt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Baufeldkontrolle: Für Arbeiten im Plangebiet, die potenzielles Bruthabitat von Vogelarten betreffen und innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Arten

beginnt und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird. Im Falle eines Baubeginns außerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind möglichst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und die Arbeiten sollten zeitnah erfolgen. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis auf ein aktives Brutgeschehen im Bereich der Eingriffsfäche festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.4 Reptilien

Als aktuelle Vorkommen liegen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt Informationen zu folgenden Reptilienarten, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind, vor: Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse.

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ⁴
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anh. II, IV	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV	x
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Anh. IV	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	Anh. IV	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV	x

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) lässt sich auf trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen nieder, „die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.“ Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen der Schlingnatter zudem einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (BFN 2024a).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt vor allem halboffene, wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte Habitate. Oft zählen hierzu durch den Menschen geprägte Lebensräume wie Wegränder und Böschungen, Weinberge, Gärten, wenig genutzte Wiesen und Weiden, sowie naturnahe Waldränder. Auch „das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage“ ist entscheidend (BFN 2024a).

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) lässt sich auf wärmebegünstigten Stein- und Felslebensräumen, „die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen“, nieder. Sie findet man insbesondere in den Gebieten, die durch den Menschen geprägt sind (Weinbergslagen, Bahndämme, Kiesgruben, etc.) (BFN 2024a).

Der im westlichen Bereich befindliche Parkplatz wird in Teilen zweckentfremdend als Lagerplatz genutzt. In diesem Bereich kann ein Vorkommen von Reptilienarten nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Da in den Parkplatz allerdings nicht eingegriffen wird, ist ein Eintreten der

⁴ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung baulicher Anlagen für Reptilien nicht zu erwarten.

3.5 Amphibien

Im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ist ein aktuelles Vorkommen der Amphibienart Gelbbauchunke bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind.

Im angrenzenden TK-Blatt 6115 Undenheim liegen Informationen zu Vorkommen der Wechselkröte und des Kleinen Wasserfrosches vor.

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ⁵
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV	x (angrenzend in 6115 Undenheim)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	x (angrenzend in 6115 Undenheim)
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	Anh. II, IV	-

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) besiedelt als ursprünglichen Lebensraum die Auen der natürlichen Fließgewässer. Heute ist sie vor allem da anzutreffen, „wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen“ (BFN 2024a). Da im Plangebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Plangebiet oder in dessen Wirkraum ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) lässt sich auf trocken-warmen und offenen Kulturlandschaften „mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs“ nieder (BFN 2024a). Ein Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet oder in dessen Wirkraum ist aufgrund der Habitat-ausstattung nicht zu erwarten.

Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, in welchen er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli präferiert aufhält. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen (BFN 2024a). Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im Plangebiet oder in dessen Wirkraum ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung baulicher Vorhaben im Plangebiet ist für Amphibien nicht zu erwarten.

3.6 Fledermäuse

Nach dem Artdatenportal⁶ kommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt folgende vorkommende, (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten vor: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

⁵ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

⁶ Quelle: LFU (2020a)

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) hat ihre Wochenstuben sowohl im Wald, in welchem „von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen“ besiedelt werden, als auch in Siedlungen. Zur Jagd werden „häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen“ genutzt. „Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht.“ Fransenfledermäuse sind vor allem über frisch gemähte Wiesen zu beobachten (BFN 2024a).

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bezieht ihre Quartiere häufig in Gebäuden, weswegen „ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld“ liegen. Zur Jagd werden Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker genutzt, wobei Uferbereiche von Gewässern und Waldrandbereiche bevorzugt werden (BFN 2024a).

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet vor allem durch siedlungsaffine Arten wie der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt wird. Sollten sich Habitatbäume mit Höhlen und Spalten im Plangebiet befinden, könnten diese von störungsunempfindlichen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (ggf. auch als Sommer- und/oder Winterquartier) genutzt werden. Dies betrifft jedoch nicht die Bäume entlang der Straße, die sich aufgrund der Störungslage durch Licht und Lärm nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse eignen.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim. Hierbei werden teilweise bestehende Gebäude abgerissen und neugebaut. Der Abriss und der Neubau von Gebäudekomplexen sowie die Optimierung der Feuerwehrausfahrt kann aufgrund einer Entfernung von Gehölzen und Gebäudestrukturen mit einer Tötung von Fledermäusen einhergehen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Bauzeitenbeschränkung: Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren.
 - Nutzung als Sommerquartier: Sollten nur Sommerquartiere festgestellt werden, sind die Bäume unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen, damit das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann.
 - Nutzung als Winterquartier: Sollten auch Quartiere mit Winterquartierspotenzial nachgewiesen werden, sind diese im Vorfeld der Rodung und vor Beginn der Winterruhe zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zeitliche Einschränkung für Gebäudeabriss: Um eine Tötung von Fledermäusen, die sich während des Gebäudeabrisses in oder am Gebäude befinden, zu vermeiden, muss der Abriss im Zeitraum stattfinden, in dem die Fledermäuse nicht im Plangebiet anzutreffen sind. Dies kann im Zeitraum Dezember bis einschließlich Februar hinreichend sicher angenommen werden, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden. Soll der Abriss außerhalb des Zeitraums 01. Dezember bis 28./29. Februar stattfinden, so müssen alle geeigneten Quartiermöglichkeiten am Gebäude auf Fledermausbesatz überprüft werden. Vorgefundene Tiere müssen geborgen werden, nicht genutzte Quartiere sind zu verschließen oder zu öffnen, sodass sie ihre Quartierfunktion verlieren.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ggf. vorkommende Fledermäuse im Plangebiet und im nahen Umfeld sind durch die bestehende Vorbelastung bereits an Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gewöhnt.

Temporäre Störungen durch die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim sind damit artenschutzrechtlich nicht relevant bzw. nicht signifikant.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Abriss von Bestandsgebäuden sowie eine Rodung von Gehölzen für die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Saulheim kann zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäuse führen. Sollten in den Rodungsbereichen Habitatbäume mit geeigneten Höhlen/Spalten vorhanden sein, sind diese vorgezogen zu ersetzen, da das Angebot an derartigen Strukturen in anthropogen geprägten Gebieten begrenzt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestands:

- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zeitliche Einschränkung für Gebäudeabbriss: Um eine Tötung von Fledermäusen, die sich während des Gebäudeabbrisses in oder am Gebäude befinden, zu vermeiden, muss der Abriss im Zeitraum stattfinden, in dem die Fledermäuse nicht im Plangebiet anzutreffen sind. Dies kann im Zeitraum Dezember bis einschließlich Februar hinreichend sicher angenommen werden, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden. Soll der Abriss außerhalb des Zeitraums 01. Dezember bis 28./29. Februar stattfinden, so müssen alle geeigneten Quartiermöglichkeiten am Gebäude auf Fledermausbesatz überprüft werden. Vorgefundene Tiere müssen geborgen werden, nicht genutzte Quartiere sind zu verschließen oder zu öffnen, sodass sie ihre Quartierfunktion verlieren.

3.7 Weitere Säugetiere

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt Mainz sind folgende nicht flugfähige Säugetiere, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind: Europäischer Biber, Feldhamster und Haselmaus.

Tabelle 9: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ⁷
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	-
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	x
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	x
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) lebt sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern. „Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt.“ Das Abnagen von Weiden, Pappeln und anderen Ufergehölzen auf eine charakteristische Art und Weise geben grundsätzlich einen Anhaltspunkt für die Ansiedlung eines Bibers. Weiterhin beschränkt sich der Aktionsraum des Bibers auf das direkte Gewässerumfeld (BFN 2024a). Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Ufergehölzen sowie des Fehlens von Fraßspuren an den Gehölzen kann ein Vorkommen des

⁷ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Europäischen Bibers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) lebt „fast ausschließlich im Flachland“ und bevorzugt fruchtbare Ackerbaugebiete. Er „benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue“ (BFN 2024a). Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet oder in dessen Wirkraum nicht zu erwarten. Dementsprechend ist ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) „bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt“, wie beispielsweise Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder. Weiterhin haben die geeignetsten Lebensräume „eine arten- und blütenreiche Strauchschicht“ (BFN 2024a). Obwohl das Plangebiet Gehölzstrukturen aufweist, ist aufgrund der siedlungsnahen Lage das Vorkommen der Haselmaus und demzufolge ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

3.8 Schmetterlinge

Als aktuelles Vorkommen ist im TK-Blatt 6114 Wörrstadt die folgende Schmetterlingsart bekannt, die nach FFH-Anhang IV geschützt ist: Quendel-Ameisenbläuling.

Tabelle 10: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ⁸
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	-

Der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) besiedelt „trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen, als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost.“ Das Vorkommen dieser Schmetterlingsart „ist vom Vorkommen seiner Eiablage- und Raupenfutterpflanzen und seiner Wirtsameise, meist der Knotenameise *Myrmica sabuleti* abhängig.“ Die Eier legt das Weibchen „einzeln an noch nicht geöffnete Knospen von Thymian oder Dost“ (BFN 2024a).

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Quendel-Ameisenbläulings nicht zu erwarten, wodurch ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Schmetterlinge ausgeschlossen werden kann.

⁸ Quellen: BFN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b), POLLICHA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020)

3.9 Käfer

Im Messtischblatt 6114 Wörrstadt sowie im angrenzenden Messtischblatt 6115 Udenheim kommen, wie in Tabelle 11 aufgeführt, keine Käferarten des FFH-Anhangs IV vor. Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Käferarten nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

Tabelle 11: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt ⁹
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	Anh. II, IV	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Anh. II, IV	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Tauchkäfer Breitflügel-	Anh. II, IV	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II*, IV	-

⁹ Quellen: BfN (2024a), LFU (2020a), LFU (2020b)

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 Vermeidungs- Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt, die eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermeiden bzw. die Auswirkungen minimieren sollen.

Maßnahme	Wirkungen für die Schutzgüter
Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.	Boden, Luft/Klima
Vorsorgender Bodenschutz während der Bauphase entsprechend den DIN-Vorgaben	Boden
Ausführung von Stellplätzen und Zufahrten in gepflasterter oder wassergebundener Bauweise	Boden, Wasser
Sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase	Wasser
Vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers über die belebte Bodenzone (Retentionsbereich)	Wasser
Durchgrünung des Baugebiets und Pflanzgebote	Luft/Klima, Tiere, Pflanzen
Begrünung nicht versiegelter Flächen	Luft/Klima, Tiere, Pflanzen
Begrenzung der zulässigen First- und Traufhöhen	Landschaft
Beschränkungen der Rodungszeiten	Tiere
Vermeidung von Streulicht und Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel	Tiere
Prüfung der Bäume auf Höhlen und Spalten	Tiere

4.2 Festsetzungen

Im Folgenden werden die Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt, die eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden sollen. Die Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans überführt.

Avifauna

- Bauzeitenbeschränkung: Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches kann das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle an Gehölze gebundenen Brutvogelarten vermieden werden. Dementsprechend sind Gehölzentfernungen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Baufeldkontrolle: Für Arbeiten im Plangebiet, die potenzielles Bruthabitat von Vogelarten betreffen und innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Arten beginnt und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird. Im Falle eines Baubeginns außerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (01. Oktober

bis 28./29. Februar) oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind möglichst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und die Arbeiten sollten zeitnah erfolgen. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis auf ein aktives Brutgeschehen im Bereich der Eingriffsfläche festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

- Bauzeitenbeschränkung: Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren.
 - Nutzung als Sommerquartier: Sollten nur Sommerquartiere festgestellt werden, sind die Bäume unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen, damit das baubedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann.
 - Nutzung als Winterquartier: Sollten auch Quartiere mit Winterquartierspotenzial nachgewiesen werden, sind diese im Vorfeld der Rodung und vor Beginn der Winterruhe zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Gehölze sind vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial auf Fledermäuse von einer Fledermaus-Fachkraft zu kontrollieren. Bei Rodung von Habitatbäumen mit Baumhöhlen oder -spalten ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Verlust durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen / Quartiere im Vorfeld der Rodung erforderlich. Qualität und Umfang der ggf. erforderlichen Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zeitliche Einschränkung für Gebäudeabriss: Um eine Tötung von Fledermäusen, die sich während des Gebäudeabrisses in oder am Gebäude befinden, zu vermeiden, muss der Abriss im Zeitraum stattfinden, in dem die Fledermäuse nicht im Plangebiet anzutreffen sind. Dies kann im Zeitraum Dezember bis einschließlich Februar hinreichend sicher angenommen werden, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden. Soll der Abriss außerhalb des Zeitraums 01. Dezember bis 28./29. Februar stattfinden, so müssen alle geeigneten Quartiermöglichkeiten am Gebäude auf Fledermausbesatz überprüft werden. Vorgefundene Tiere müssen geborgen werden, nicht genutzte Quartiere sind zu verschließen oder zu öffnen, sodass sie ihre Quartierfunktion verlieren.

Minimierung von Versiegelung

Stellplätze, Wege, Hofflächen etc. dürfen nicht versiegelt werden. Zulässig sind z.B. weitfügige Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, soweit nicht aus besonderen Gründen (z.B. Ein- und Ausfahrt Feuerwehr) eine Versiegelung erforderlich ist.

Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern.

Insektenfreundliche Leuchtmittel

Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchtkörper (Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) mit max. 3000 Kelvin (warme Lichttöne) festgesetzt. Die Lichtkegel aus den Lampengehäusen dürfen nur nach unten ausgerichtet sein. Der angestrahlte Bereich und die Leuchtdauer ist durch Bewegungsmelder, Dämmerungsschalter oder Zeitschaltuhren auf das notwendige Maß zu reduzieren.

4.3 Hinweise

Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Schutzgut Wasser

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Die breitflächige Versickerung von nicht gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. dem in Fallrohren gesammelten Dachwasser, ist wasserrechtlich zu beantragen, unabhängig davon, ob eine oberirdische Versickerung (z.B. in Mulden) oder unterirdische Versickerung (z.B. Rigolen) geplant wird.

Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung und von gering verunreinigten Hofflächen der Grundstücke soll durch geeignete und naturnah gestaltete Versickerungsanlagen (z.B. gekammerte, offene, breite Mulden, die mit Extensivrasen und Gehölzpflanzungen begrünt sind) oder durch andere technische Maßnahmen zurückgehalten, zur Versickerung gebracht und dem Grundwasser zugeführt werden.

Das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung kann gesammelt und z.B. als Brauchwasser zur Produktion, Grünflächenbewässerung und Toilettenspülung verwendet werden. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.
- Gemäß TrinkwV besteht eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt.

Schutzgut Pflanzen

Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/teilzerstört werden.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan „Mühlbachaue, Neufassung – 1. Änderung (Feuerwehr)“ der Ortsgemeinde Saulheim nach § 13a BauGB erfolgte eine Prüfung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Einschätzung.

Das Plangebiet befindet sich in einem anthropogen überprägten Gebiet und ist daher durch Versiegelung, Lärm, Licht, Bewegungsunruhe und Fragmentierung vorbelastet. Die Bebauungsplanänderung hat grundsätzlich nur geringfügige umweltrelevante Auswirkungen.

Entsprechend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um die vorhabenbedingten Auswirkungen zu minimieren bzw. weiter zu reduzieren. Diese Maßnahmen werden in die Textfestsetzungen und Hinweise überführt.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes sind bei konkreter Planung die jeweiligen Auswirkungen im Detail zu prüfen. Hierbei ist die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung zwingend durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze vor der Rodung im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Vögel bzw. Fledermäuse zu kontrollieren. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen bzw. Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen überführt.

Bei Umsetzung der formulierten Maßnahmen stehen der Bebauungsplanänderung aus natur- schutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe entgegen.

Bearbeitet:

Andre Schneider

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim, 05.12.2024

6 LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2024b): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- GDA-WASSER RLP (2024): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2024): Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2024): Wasserportal RLP - Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 07.11.2024.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- OUTDOORACTIVE (2024): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&caml=aul,1ciish,88x29o,0,0&fu=1&sc=1&zc=15.06145,8.14857,49.87088, letzter Zugriff: 07.11.2024.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 07.11.2024.